

R26-11

**Verein der Diplombibliothekare  
an Wissenschaftlichen Bibliotheken e.V.**

Universitätsbibliothek, Postfach 102148  
4630 Bochum 1  
Postscheckkonto Hamburg 294 86 - 208

**Verein  
Deutscher Bibliothekare e. V.**

Pockelsstraße 13  
3300 Braunschweig  
Postscheckkonto München 37 64 - 804

**RUNDSCHREIBEN 1978/1**

Inhalt: Bibliothekskongreß 1978 S. 1-2. Wahlen im VdDB S. 2. VDB-Vereinsausschußsitzung S. 2-3. VDB-Mitgliederversammlung und Neuwahl S. 3-4. Rechtsfragen (§§ 88a und 130a StGB u. a.) S. 4-9. Verschiedenes (ZfBB-Sonderheft, VdDB-Mitgliedsbeitrag) S. 9. Personalnachrichten S. 10-11.

**Bibliothekskongress vom 16. bis 20. Mai 1978 in Stuttgart**

Auf der letzten Sitzung der DBK am 19. 12. 1977 in Stuttgart sowie in Verbindung mit einer Konferenz des Ortskomitees am folgenden Tag ist das endgültige Programm für den Kongreß verabschiedet worden.

Als Generalthema der Veranstaltung wurde

„Bibliotheken im Konjunkturverlauf“

gewählt. Unter den Verbänden bestand Einigkeit darüber, daß unter diesem Thema sowohl die Auswirkungen konjunktureller Schwankungen auf die Bibliotheken als auch die Möglichkeiten der Bibliotheken und ihrer Träger zur Stabilisierung der Konjunktur behandelt werden sollen; was zudem Beziehungen zum Bibliotheksplan '73 und dessen Verwirklichung herstellen kann.

Nach den Kommissionssitzungen am Dienstag beginnen bereits am Mittwoch Vormittag die Veranstaltungen, z. B. Vortrag über das Bibliothekswesen in Stuttgart, Erläuterung der neuen Leihverkehrsordnung und Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften.

Im Hauptvortrag des Kongresses anläßlich der Eröffnung am Mittwoch (17. 5. Nachm. 14.30 Uhr) soll das Thema aus der Sicht eines mit der Arbeitsmarktlage vertrauten Experten zum Tragen kommen. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, Dr. Josef Stingl, wird daher den Festvortrag halten.

Am Donnerstag werden in Vorträgen kulturpolitische Aspekte der Haushaltskrise, volkswirtschaftliche Kosten der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen und Spezialbibliotheken im Konjunkturverlauf abgehandelt.

Für den Freitagvormittag und frühen Nachmittag mußten Parallelveranstaltungen angesetzt werden, da nur so die noch anstehenden Themen behandelt werden können. Sie sind nicht unbedingt alle unter „Konjunktur“ zu subsumieren, werden jedoch auch so viel Interesse finden können: Frau in der Bibliothek, Fahrbibliotheken, Lektoratskooperation, Deutsche Lesegesellschaft, Bibliothekarische Ausbildung in Skandinavien

und Handschriftenerschließung in Baden-Württemberg, Gesamtkataloge und EDV, Zentrale Dienstleistungen.

In einer gemeinsamen Schlußveranstaltung am Freitag von 15.00 bis 17.30 Uhr soll das seit einiger Zeit aktuelle Problem der Zensur und Selbstzensur in Bibliotheken zur Diskussion gestellt werden.

Es wird eine Podiumsdiskussion zwischen drei Politikern, drei Schriftstellern und drei Bibliothekaren geben mit dem Thema:

„Freiheit und Bindung des Bibliothekars bei der Informationsvermittlung“.

Nach einem einleitenden Referat zur Sache sollen die Teilnehmer der Diskussionsrunde die Möglichkeit haben, ihre Meinung zu äußern und in einer sachlichen Form auch eine Stellungnahme abgeben zu können.

Für den politischen Bereich wurden die Bundesvorstände der drei im Bundestag vertretenen Parteien gebeten, je einen prominenten Politiker zu entsenden.

Der Verband Deutscher Schriftsteller wird mit seinem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied vertreten sein. Ein unabhängiger, politischer Schriftsteller soll die Runde vervollständigen.

Die Bibliotheken stellen die Repräsentanten sowohl für das öffentliche als auch für das wissenschaftliche Bibliothekswesen.

Für alle an der Veranstaltung teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen, aber auch für die Daheimgebliebenen erwartet die DBK eine aufklärende und vor allem informative Stellungnahme der Politiker, sodaß der Bibliothekar aller Sparten in Zukunft weiß, wie er sich verhalten kann oder soll.

Die übrige verbleibende Zeit des Kongresses wird wie üblich ausgefüllt sein durch Mitgliederversammlungen der Vereine, Verbände und Sektionen, Sitzungen diverser Kommissionen und spezieller Arbeitsgemeinschaften, teils öffentlich, teils intern.

Ein umfangreiches Rahmenprogramm, Konzert, Empfänge, Besichtigungen, Ausstellungen vor allem auch für in- und ausländische Gäste, wird dazu beitragen, daß die Konferenzen, Vorträge und Diskussionen ein wenig aufgelockert werden und der Kontakt untereinander vertieft werden kann.

Der Sonnabend ist, wie stets üblich, den Exkursionen vorbehalten. Hier bietet die Landschaft um Stuttgart eine Fülle von Möglichkeiten nicht nur zur Besichtigung von Bibliotheken,

sondern auch zur Betrachtung von Kunst und Kultur des Schwabenlandes.

Anzumerken wäre noch, daß im Programm ein deutlicher Hinweis darauf enthalten sein wird, daß der Kongreß eine Arbeits- und Fortbildungstagung ist, die von der DBK veranstaltet wird.

Das umfangreiche Programm wird so rechtzeitig erscheinen, daß der Anmeldeschluß 31. 3. 1978 eingehalten werden kann.

---

## Wahlen im VdDB

Leider wurde das Rundschreiben 1977/4, in dem die Ausschreibung der Wahlen zu den Vereinsgremien für die Amtsperiode 1978/80 erfolgte, mit großer Verzögerung vom Verlag Dokumentation versandt (vereinbarter Termin: 15. 11. 1977). Der Vorstand empfahl aus diesem Grund den Wahlausschüssen, den Termin für die Abgabe der Wahlvorschläge großzügig auszuliegen. Eine Verlängerung der Frist abweichend von der Wahlordnung hätte eine Benachrichtigung der Mitglieder notwendig gemacht. Die dafür einzusetzenden Kosten (ca. 2 000 DM) erschienen uns (gemessen an der Anzahl der erfahrungsgemäß zu erwartenden Wahlvorschläge) nicht gerechtfertigt zu sein. Trotz der verspäteten Versendung sind jedoch eine Reihe von Wahlvorschlägen eingegangen, aufgrund derer die Wahlausschüsse die Kandidaten ermittelt haben. Berücksichtigt konnten nur solche Vorschläge werden, die die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten enthielten.

Die Wahlunterlagen für die Vorstands- und Beiratswahlen werden von den Wahlausschüssen in Zusammenarbeit mit den amtierenden Beiräten versandt. Die Rücksendung der Wahlbriefe sowohl für die Vorstands- als auch für die Beiratswahlen erfolgt an die jeweiligen Wahlausschüsse der Beiratswahlen, die die Wahlbriefe für die Vorstandswahlen verschlossen an den entsprechenden Wahlausschuß weiterleiten.

Wir bitten Sie um sofortige Stimmabgabe nach Erhalt der Unterlagen.

**Letzter Termin für die Stimmabgabe ist der 10. April 1978.**

Für die **Vorstandswahlen** liegt nur ein Wahlvorschlag vor, der folgendermaßen lautet:

Vorsitzende	Ingeborg Sobottke, UB Bochum
Stellv. Vorsitzende	Monika Münnich, UB Heidelberg Siegfried Mursch, StB München
Schriftführerin	Mechthild Goth, UB Bochum
Kassenwartin	Irmtrud Brandt, Seebergen

Für die **Beiratswahlen** stehen folgende Kandidaten zur Wahl:

Baden-Württemberg	Margarete Payer, UB Tübingen
Bayern	Heinz-Günther Black, UB Regensburg Elmar Oberkofler, UB Regensburg
Berlin	Ulla Usemann-Keller, TU/UB
Bremen	Gisela Rottsahl, UB
Hamburg	Eva Heidtmann, Literaturwiss. Sem. d. U.
Hessen	Hildegard Ey, B. d. Statist. Bundesamts Wiesbaden
Niedersachsen	Herm.-Ulrich Schuster, SuUB Göttingen
Nordrhein-Westfalen	Maximilian Steinhagen, UB Bielefeld
Rheinland-Pfalz	Detlev Johannes, StB Worms
Saarland	Hildegard Benninger, UB Saarbrücken Rita Franck, UB Saarbrücken Rüdiger Püschner, UB Saarbrücken
Schleswig-Holstein	Horst Lüders, LB Kiel

---

## Aus der Sitzung des Vereinsausschusses des VDB am 27./28. 9. 1977 in Stuttgart

### Bericht über die Aktivitäten bezüglich der Referendare

1. Folgende Personen und Institutionen wurden von Herrn Sonntag in der o. a. Angelegenheit angeschrieben:

- Herr Kaegbein mit der offiziellen Bitte, die Clearingstelle am BLI des Landes Nordrhein-Westfalen einzurichten;
- die Lehrinstitute für die Ausbildung zum Höheren Bibliotheksdienst in Frankfurt und München mit der Bitte, die Clearingstelle anzuerkennen und mit ihr zusammenzuarbeiten;

- die Hochschul- und Landesbibliotheken mit der Bitte, alle jetzt und auch später besetzbaren Stellen an das BLI zu melden.

Die Reaktion war durchweg positiv.

2. Das BLI gibt als Auskunftsmittel für die Lehrinstitute und die Geschäftsstelle des VDB zwei Listen heraus, von denen die ersten bereits erschienen sind:

- a) Ausgeschriebene und zu besetzende Stellen des Höheren Bibliotheksdienstes und vergleichbarer Tätigkeiten;

b) Verzeichnis von in der Ausbildung befindlichen Bibliotheksreferendaren und stellungsloser Assessoren des Bibliotheksdienstes.

Beide Listen können beim BLI in Köln angefordert werden.

3. Weiter wurden die Zeitschriften „Bibliotheksdienst“, „ZfBB“ und „Dokumentation – Information DFW“ um Veröffentlichung eines Textes gebeten, der auf die Clearingstelle aufmerksam macht.

4. Eine Anzeigenaktion des VDB soll hingegen erst gestartet werden, wenn ein größeres Angebot an stellungslosen Bibliothekaren vorhanden ist.

#### **Vorschläge der Besoldungs- und Tarifkommission**

(s. Rundschreiben 3/1977)

Der Entwurf wurde mit wenigen Änderungen gebilligt.

#### **Entwurf des BLI NW zur Ausbildung des gehobenen Dienstes**

Der gegenwärtige Stand der Diskussion wurde vorgetragen. Wegen des Entwurfes wurde Kontakt mit der Ausbildungskommission des Verbandes der Bibliotheken des Landes NRW aufgenommen, deren Sektion für wissenschaftliche Bibliotheken bereits Stellung genommen hat. Eine Äußerung der Sektion für öffentliche Bibliotheken steht noch aus.

Daneben wird eine Empfehlung Baden-Württembergs für die KMK ausgearbeitet und auch Nordrhein-Westfalen ist aufgefordert worden, ein gleiches zu tun.

Die Ausbildungskommission will dann insgesamt Stellung nehmen zu den vorliegenden Vorschlägen aus Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Niedersachsen.

Außerdem ist die Bildungskommission der Deutschen Gesellschaft für Dokumentation daran interessiert, mit den Ausbildungskommissionen eine gemeinsame Konzeption zu entwickeln.

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Erlaß für arbeitslose Mitglieder.

An die Mitgliederversammlung 1978 ergeht der Vorschlag, den Mitgliedsbeitrag für arbeitslose Mitglieder von jetzt

DM 20,- auf Null zu senken. Der Beschluß soll – beginnend mit dem Jahre 1979 – für drei Jahre gelten und dann automatisch aufgehoben werden. Entsprechend den dann vorliegenden Erfahrungen kann ggf. ein neuer Vorschlag unterbreitet werden. – Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Arbeitslosen zu Beginn des Jahres erlassen.

2. Staffelung nach Einkommen.

Der Vereinsausschuß faßte folgenden Beschluß:

Beim gegenwärtigen Beitragsaufkommen und unter den gegebenen Umständen werden Mitgliedsbeiträge in gestaffelter Form für nicht notwendig und praktikabel gehalten. Der Verwaltungsaufwand wäre zu hoch.

#### **Kommission für Sachkatalogisierung**

Der Vorsitzende berichtet über den von ihm an den DBV gerichteten Antrag zur Errichtung einer Kommission für Sachkatalogisierung. Der DBV möchte erst die Weiterentwicklung des Projekts der Einheitsklassifikation abwarten, ehe er über die Bildung dieser Kommission entscheidet. Außerdem scheint auch der Gedanke, erst die Gründung des DBI abwarten zu wollen, eine Rolle zu spielen. Dennoch sollte der Vorstand das Projekt weiter verfolgen und in etwa einem Jahr erneut an den DBV herantreten unter Hinweis auf die umfassendere Fragestellung und gleichzeitiger Benennung von möglichen Kommissionsmitgliedern.

#### **Arbeitsgemeinschaft der bibliothekarischen Personalverbände in Schleswig-Holstein**

Herr Wiegand berichtet über die Gründung der Arbeitsgemeinschaft der bibliothekarischen Personalverbände in Schleswig-Holstein, der die Landesverbände des VdDB und des VBB angehören. Von dieser AG wurde der Wunsch geäußert, der Vereinsausschuß des VDB möge eine Kontaktperson als offiziellen Vertreter für diesen Arbeitskreis benennen, da mit der Gründung eines schleswig-holsteinischen Landesverbandes des VDB nicht zu rechnen ist.

Der Vereinsausschuß beschließt, daß Herr Wiegand – wenn kein Widerspruch seitens der Vereinsmitglieder erfolgt – der ständige Vertreter des Vereins in der Arbeitsgemeinschaft sein soll.

---

## **VDB-Mitgliederversammlung und Neuwahl**

#### **Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung des Vereins Deutscher Bibliothekare am Donnerstag, 18. Mai 1978, um 14.00 Uhr nachmittags in Stuttgart erlaube ich mir, Sie hiermit einzuladen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden (Diskussion)
2. Rechnungslegung des Kassenwartes
3. Entlastung von Vorstand und Vereinsausschuß
4. Haushaltsplan 1979 und Mitgliedsbeitrag 1979
5. Neuwahl der 8 Beisitzer des Vereinsausschusses
- 6a. Stellungnahme Rechtskommission (s. unten)

6b. Disussionsunterlagen betr. §§ 88a und 130a StGB (Landesverband Bremen, s. unten)

7. Untersuchung über den Bedarf an Bibliothekaren im höheren Dienst
8. Information der Mitglieder
9. Verschiedenes

Die Versammlung beginnt pünktlich. Teilnahme ist nur mit gültiger Mitgliedskarte 1978 möglich. Überweisen Sie bitte noch evtl. ausstehende Mitgliedsbeiträge bis zum 1. 5. 1978 auf das Postscheckkonto des Vereins PSA München 3764-804.

Mit kollegialen Grüßen

gez. Daum

## Neuwahl des Vereinsausschusses

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung in Stuttgart muß der Vereinsausschuß neu gewählt werden. Die Zahl der Beisitzer beträgt acht. Die Landes- bzw. Regionalverbände haben Anspruch, im Vereinsausschuß durch drei Beisitzer vertreten zu sein. Ihre Vertreter werden aus dem Kreis ihrer Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die übrigen fünf Beisitzer werden aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder vorgeschlagen und ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ich bitte, mir Vorschläge für die Wahl aller acht Beisitzer bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag einzureichen. Laut Satzung müssen die Vorschläge für die fünf (nicht die Landesverbände vertretenden) Beisitzer von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Kandidaten der Landesverbände bedürfen der Unterstützung des Vorstandes des betr. Regional- bzw. Landesverbandes. Die Vorschläge müssen außerdem die Zusicherung des Vorgeschlagenen enthalten, daß er die Wahl annimmt.

W. Totok - Vorsitzender des Wahlausschusses

---

## Kommission für Rechtsfragen

### Stellungnahme der Kommission für Rechtsfragen zu den Auswirkungen der §§ 88a und 130a Strafgesetzbuch auf wissenschaftliche Bibliotheken.

Die Kommission für Rechtsfragen hat sich auf ihrer Sitzung vom 11. 1. 1978 gemäß dem Auftrag der Mitgliederversammlung des VDB 1977 in Bremen und einer entsprechenden Bitte des Vorstandes des VDB mit den strafrechtlichen Auswirkungen der §§ 88a und 130a Strafgesetzbuch auf wissenschaftliche Bibliotheken befaßt. Die Kommission hat die beiden Vorschriften und die zu ihrer Auslegung erforderlichen Bestimmungen (§§ 11 Absatz 3, 86 Absatz 3, 126 Absatz 1 und 92 StGB) ausführlich überprüft und diskutiert. Sie nimmt dazu, wie folgt, Stellung:

#### I. § 88a: Verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten (vgl. zu allem die Texte der Vorschriften in der Anlage)

- a) Schriften im Sinne von § 88a in Verbindung mit § 11 Absatz 3 sind nicht nur Bücher oder Schriften im wörtlichen Sinne, sondern auch Bild- und Tonträger sowie Abbildungen etc. Man kann daher davon ausgehen, daß „Schriften“ nach § 88a das gesamte Bibliotheksgut erfassen.
- b) Es folgt in § 88a durch den Hinweis auf § 126 Absatz 1–6 die Aufzählung einer Fülle von Straftaten (wie z. B. Mord, schwere Körperverletzung, gemeingefährliche Straftaten), die hier im einzelnen nicht besprochen werden kann und insgesamt für den Bibliothekar kaum zu überblicken ist.
- c) In der Schrift muß „die Befürwortung“ einer der genannten rechtswidrigen Taten enthalten sein. Die „Befürwortung“ ist ein neuer Rechtsbegriff, den die gängigen Kommentare u. a. als „wünschenswert“ (Schwarz-Dreher, 37. Aufl. Anmerkung 6 zu § 88a) oder „begrüßenswert“ (Schönke-Schröder, 19. Aufl. Anmerkung 4) kennzeichnen. Im übrigen ist dieser Begriff aber äußerst unbestimmt und bestritten. Außerdem kommt es bei § 88a stets auf den für die Adressaten erkennbaren Sinn an. Der subjektive Eindruck des jeweiligen Staatsanwalts oder Richters hat demzufolge große Bedeutung. Insgesamt ist „die Befürwortung“ ein ungenauer, verschieden auslegungsfähiger, von subjektiven Eindrücken abhängiger Rechtsbegriff, den richtig zu erfassen für die Bibliothekare praktisch unmöglich sein wird. Der Kommissi-

sion für Rechtsfragen erscheint dieser Begriff im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Absatz 2 Grundgesetz sogar verfassungsmäßig bedenklich.

- d) Die Schrift muß „bestimmt sowie nach den Umständen geeignet“ sein, „die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen“. Was „bestimmt sowie nach den Umständen geeignet“ ist, „die Bereitschaft anderer zu fördern“ ist so unbestimmt, daß es kaum zu präzisieren sein wird. In Frage kommen vor allem die Faktoren Ort, Zeit, Personen, politische oder soziale Verhältnisse, die zu beurteilen sind.

„Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik“ sowie „gegen Verfassungsgrundsätze“ fallen unter die „Begriffsbestimmungen“ des § 92 StGB. Diese Vorschrift enthält ebenfalls eine schwer abschließend überblickbare Anzahl von Einzelheiten, deren Anwendung in der Praxis äußerst schwierig sein dürfte.

#### e) Verbreitungshandlungen

Unter Ziffer 1 bis 3 sind im Absatz 1 des § 88a (wie auch bei § 130a) die Verbreitungshandlungen im einzelnen aufgeführt. Für Bibliotheken kommen folgende Tatbestände in Frage: das Verbreiten (Ziffer 1), das öffentliche Herstellen und das sonstige Zugänglichmachen (Ziffer 2) sowie das Beziehen, Vorrätighalten und Ankündigen (Ziffer 3), die im normalen Bibliotheksbetrieb realisiert werden können (z. B. bei der Erwerbung, Magazinierung und Freihandaufstellung sowie bei der Aufnahme in Publikumskataloge, Bibliographien oder Ausstellungen). Daß Bibliothekare generell „Verbreiter“ in den verschiedenen aufgeführten Tatbeständen sein können, wird seit längerer Zeit nicht mehr bestritten (vgl. hierzu z. B. Hans-Burkard Meyer in Mitteilungsblatt NRW, NF Jg 23 (1973) S. 239–244, Kommission für Rechtsfragen im Bibliotheksdienst 1974, S. 35–37 = ZfBB 1974, S. 157 f., Jütte in Sonderheft 24 der ZfBB, S. 179 ff und die in diesen Beiträgen angeführten Zitate).

- f) Die Strafbarkeit nach § 88a erfordert vorsätzliches Handeln. Der bedingte Vorsatz (dolus eventualis) reicht jedoch für die Verurteilung aus. Der Bibliothekar muß hiernach den verfassungsfeindlichen Inhalt der Schrift

im Sinne von § 88a kennen (bei § 130a: die Anleitung zu Straftaten erkannt haben). Er muß außerdem wissen, daß die Schrift ausgeliehen (oder z. B. im Lesesaal für die Benutzung zugänglich gemacht) werden soll. Er braucht aber nicht zu wissen, daß er damit einen Strafbestand verwirklicht. Auch kann er eventuell trotz fehlenden Unrechtsbewußtseins als vorsätzlicher Täter bestraft werden (vgl. hierzu auch Jütte a. a. O. S. 189). Ob der Bibliothekar bei offensichtlicher, ins Auge fallender Verfassungsfeindlichkeit der Schrift mit der Schutzbehauptung Erfolg hat, er habe diesen Inhalt dennoch nicht erkannt, erscheint zumindest fraglich.

g) Sozialadaequanzklausel entsprechend § 86 Absatz 3

Nach § 88a Absatz 3 (und auch nach § 130a) ist der § 86 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet: wenn die Schrift oder die Handlung „der staatsbürgerlichen Aufklärung, . . . , der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient“, ist eine Strafbarkeit der Handlung nicht gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen ist einmütig der Ansicht, daß diese Bestimmungen des Absatz 3 für wissenschaftliche Bibliotheken generell Anwendung finden müssen, da die dort befindlichen Schriften oder die Verbreitungshandlungen der Bibliothekare den dort aufgeführten Zwecken dienen. Eine Strafbarkeit kann deshalb nur in den wenigen Fällen überhaupt in Betracht kommen, in denen der Bibliothekar selbst konspirativ im Sinne der §§ 88a oder 130a tätig ist. Eine etwaige Beschlagnahme durch Polizei und Staatsanwaltschaft ändert hieran nichts. Lediglich eine gerichtliche Einziehung gemäß §§ 92b oder 74d verpflichtet die Bibliotheken zur Sekretierung der entsprechenden Schriften mit den sich daraus ergebenden strengen Einschränkungen der Benutzbarkeit.

II. § 130a: **Anleitung zu Straftaten**

- a) Der § 130a StGB enthält weitgehend gleiche Formulierungen wie der § 88a. Die Ausführungen unter I gelten daher in den folgenden Punkten in vollem Umfang auch für den § 130a: I a (Begriff der Schrift), b (Straftaten nach § 126 Absatz I Nr. 1–6), d („bestimmt sowie nach den Umständen geeignet“), e (Verbreitungshandlungen), f (bedingter Vorsatz) und g (Sozialadaequanzklausel nach § 86 Absatz 3).
- b) Der § 130a stellt jedoch nicht die „Befürwortung“, sondern „die Anleitung zu Straftaten“ unter Strafe. Die „Anleitung“ ist ein verhältnismäßig eindeutiger Begriff, der keiner besonderen Erläuterung bedarf. Die rein technisch-wissenschaftliche Anleitung verwirklicht den Tatbestand jedoch noch nicht. Zusätzlich muß in der Schrift die Zielsetzung zum Ausdruck kommen, „die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen“. Wann diese Zielsetzung vorhanden ist, wird nicht immer leicht zu ermitteln sein (vgl. Ausführungen bei I d).
- c) Wegen der entsprechenden Anwendung von § 86 Absatz 3 kommt, wie schon im Falle des § 88a, auch für § 130a eine Strafbarkeit des Bibliothekars an wissenschaftlichen Bibliotheken nur bei konspirativen Verhalten in Frage (siehe die Ausführungen unter I g).

III.

a) **Artikel 5 Grundgesetz**

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Artikel 5 Grundgesetz den Bibliothekar im Falle der §§ 88a und 130a kaum vor Strafe schützen würde. Nach Artikel 5 Absatz 2 findet dieses Grundrecht vielmehr seine Schranken „in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, der Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“. Allgemeine Gesetze sind nach nahezu übereinstimmender Meinung in Rechtsprechung und Literatur vor allem Strafgesetze (vgl. hierzu Hans-Burkard Meyer: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bibliothekars S. 7 ff, vor allem S. 11 und dortige Zitate; Jütte a. a. O. S. 189). Auf diese Problematik brauchte angesichts der geschilderten eindeutigen Rechtslage jedoch nicht mehr näher eingegangen zu werden.

- b) Zusammenfassend stellt die Kommission für Rechtsfragen fest, daß die §§ 88a und 130a StGB rechtssystematische Schwächen aufweisen. Sie sind auch rechts- und informationspolitisch nicht unbedenklich. Dennoch brauchen Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken auf Grund dieser Vorschriften eine strafrechtliche Verfolgung bei normaler bibliothekarischer Tätigkeit nicht zu befürchten. Ebenso entfallen damit die juristischen Gründe für eine sogenannte „Selbstzensur“, deren psychologische und gesellschaftspolitische Begründung allerdings verständlich erscheint. Problematisch bleiben dagegen zahlreiche andere strafrechtliche Verbreitungstatbestände (wie z. B. §§ 131, 185 ff oder auch 184), bei denen es an einer entsprechenden Sozialadaequanzklausel fehlt.

Für die Kommission für Rechtsfragen

i. A. gez. W. Jütte

**Strafrechtliche Bestimmungen in Verbindung mit den §§ 88a und 130a**

§ 11 Absatz 3 (3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 86 Absatz 3

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

§ 88a. **Verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten.** (1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die die Befürwortung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung die Begehung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten befürwortet, um die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 92. Begriffsbestimmungen.** (1) Im Sinne dieses Gesetzes beeinträchtigt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte und
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (Absatz 1),
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,

3. Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

**§ 126. Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten.**

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen der in § 125a Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fälle des Landfriedensbruchs,
2. einen Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220a),
3. eine Körperverletzung in den Fällen des § 225 oder eine Vergiftung (§ 229),
4. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
5. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255),
6. ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311a Abs. 1 bis 3, des § 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3, des § 316a Abs. 1, des § 316c Abs. 1, 2, des § 321 Abs. 2, des § 324 . . .

**§ 130a. Anleitung zu Straftaten.** (1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die die Anleitung zu einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung zu einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten eine Anleitung gibt, um die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

---

## **Diskussionsgrundlage betr. §§ 88 a und 130 a StGB zur Vorbereitung des Bibliothekskongresses vom 16. bis 20. 5. 1978 in Stuttgart**

(Beschuß der gemeinsamen Mitgliederversammlung des VDB-Landesverbandes Bremen und der VdDB-Landesgruppe Bremen am 30. 11. 77)

Anläßlich des letzten Bibliothekskongresses 1973 in Hamburg nahm der Senator für Bildung und Wissenschaft des Landes Bremen als der damalige Vorsitzende der Kultusministerkonferenz den Bibliotheksplan '73 offiziell entgegen. Im Bibliotheksplan wird nicht nur der Rahmen für den weiteren Ausbau des gesamten Bibliothekswesens in der Bundesrepublik gezogen. Die Unterhaltsträger werden auch aufgefordert (s. Vorwort des Präsidenten Dr. Süberkrüb), die „fachliche Unabhängigkeit (der Bibliotheken) gemäß Art. 5 GG (zu) garantieren“.

Es lohnt sich, sich den Wortlaut dieses Artikels vor Augen zu führen:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Da sich Bibliotheken als Institutionen verstehen, welche Voraussetzungen für die allgemeine Zugänglichkeit von Quellen schaffen, ist die Forderung des Bibliotheksplanes nach fachlicher Unabhängigkeit unabweisbar und die Berufung auf Art. 5 GG berechtigt; noch verstärkt gilt diese für Wissenschaftliche Bibliotheken in Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 3.

Der Satz „Eine Zensur findet nicht statt“ begründet für Bibliotheken eine besondere Verpflichtung in Bezug auf Bestandsaufbau, Erschließung und Bereitstellung. Wir Bibliothekare sind nicht allein aufgrund des historisch tradierten Berufsbildes gehalten, umfassend und insbesondere ohne politische Wertung Literatur zu beschaffen, zu erschließen und der Benutzung zuzuführen, wir sind dazu grundsätzlich **verpflichtet**. Eine Einschränkung ergibt sich ausschließlich über Art. 5 Abs. 2.

In den Jahren seit der Verabschiedung und Übergabe des Bibliotheksplanes mehren sich die Anlässe, die befürchten lassen, daß einer faktischen Einschränkung der Garantie des Art. 5 GG der Weg bereitet wird; hierzu gehören: behördlich verfügte und gesetzgeberische Maßnahmen (zuletzt 14. Strafrechtsänderungsgesetz; insbesondere Einfügung der §§ 88a und 130a) sowie richterliche und höchstrichterliche Entscheidungen (s. Beispielsammlung im Anhang), die schon jetzt eine schleichende Selbstzensur in Bibliotheken fördern.

Diese Entwicklung hat bereits die Mitgliederversammlungen des VDB sowie des VdDB anläßlich des Bibliothekartages 1977 in Bremen veranlaßt, alle Bibliothekare aufzufordern, die Entwicklung aufmerksam zu verfolgen und Vorfälle, welche eine Einschränkung der Meinungsfreiheit bewirken könnten, den Vereinsvorständen zu melden.

Seitdem zeichnen sich bereits weitergehende Maßnahmen ab: so planen die Innenminister die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Auswertung sogenannter Gewaltliteratur (Die Zeit vom 12. 8. 77), und so wird auf Parteiebene das gesetzliche Verbot von Propaganda für verbotene Organisationen gefordert, auch wenn die „Propaganda in die Form der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und der Geschichte gekleidet ist“ (Frankfurter Rundschau vom 30. 9. 77).

Wir fordern alle Bibliothekare, insbesondere die in den bibliothekarischen Berufsvereinigungen sowie die gewerkschaftlich organisierten Kollegen, dazu auf, dieser bedrohlichen Entwicklung entgegenzuwirken.

Hierzu sollten u. a. die folgenden Schritte unternommen werden:

- Einbringen dieser Problematik in die Mitgliederversammlungen anläßlich des Bibliothekskongresses in Stuttgart (Materialsammlungen, Dokumentation, Beschlußanträge)
- Vorbereitung der Veranstaltung „Bibliothekare fragen – Politiker antworten“ am letzten Tag des Kongresses
- Einrichtung von Arbeitsgruppen zur weiteren Sammlung und Aufbereitung von Material
- Vorbereitung und Durchführung einer speziellen Fachtagung hierzu
- Diskussion in den bibliothekarischen Fachorganen (z. B. in BuB 10/1977 geschehen).

Ziel aller Bemühungen muß es sein, die Forderung des Bibliotheksplanes nach fachlicher Unabhängigkeit der Bibliotheken und Bibliothekare sowohl in der täglichen Berufspraxis durchzusetzen als auch in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu bringen, sowie auf Gesetzgeber, Verwaltungen und Rechtsprechung entsprechend einzuwirken.

gez. Rottsahl

gez. Kissel

**88a in Aktion** oder wie man Bücher verbrennt, ohne sich die Finger schmutzig zu machen. Dokumentation zu den Staatsschutzaktionen gegen den linken Buchhandel. Herausgegeben vom Verband des Linken Buchhandels (Frankfurt M.). Frankfurt M.: Selbstverl. 1976. 48, 12 S.

Gegen etwa 20 Mitglieder des Verbandes des Linken Buchhandels (VLB) wird seit März 1977 auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Frankfurt wegen des „Verdachts der verfassungsfeindlichen Befürwortung von Straftaten“ nach § 88a StGB ermittelt. Gegenstand ist diese Veröffentlichung, die, bereits im September 1976 erschienen, anhand der Polizeiaktionen vom 18./19. 8. 76 (\*Revolutionärer Zorn) die Anwendung des neuen § 88a dokumentiert.

Ferner wird im Anhang, ausdrücklich als „Dokument“ etikettiert, die seinerzeit gesuchte Ausgabe des \*„Revolutionären Zorn“\* faksimile nachgedruckt.

Die Ermittlungen dürften sich ferner auf § 129 StGB stützen, nachdem der Berliner Polizeipräsident im Januar 1977 den VLB eine „kriminelle Vereinigung“ nannte. Dem VLB gehören ca. 90 Buchläden und Verleger an (darunter: Wagenbach, Kramer, Olle und Wolter, Achenbach, Fokus, 2000, Merve).

Lit.: Claus Leggewiese: Der reaktionäre Zorn und der § 88a in Aktion. In: FR 2. 4. 77.

Die Zeit 29. 4. 77.

Berliner Hefte 4'77. S. 105 f.

1977

§§ 88a, (129) StGB.

(Michael) „Bommi“ Baumann: Wie alles anfing. München: Trikont 1975. 141 S.

2., um eine Einl. erw. Ausgabe als Nachdruck: Frankfurt M. 1976.

Der wohl spektakulärste Fall einer Buchbeschlagnahmung in den letzten Jahren. Das Buch erschien im Oktober 1975. Es ist „die autobiographische Darstellung eines jugendlichen Arbeiters, der unmittelbar an der Entstehung gewaltsamer Aktionen beteiligt war. . . . Baumann schreibt, erklärt und kritisiert seine Entwicklung zum „Stadtguerilla“ (aus der Einleitung zur 2. Ausgabe).

Auf Beschluß des Amtsgerichts München vom 19. 11. 75 wurden am 24. 11. und an den folgenden Tagen Wohnungen, Buchhandlungen und die Geschäftsräume des Verlages und der Druckerei des Buches durchsucht. Neben 300 Exemplaren des gesuchten Baumann-Buches wurden im Verlag noch weitere 1 300 Bücher beschlagnahmt, ferner alle Schreibmaschinen, die Kundenkartei und Geschäftsbücher. In der Druckerei („Gegendruck GmbH“ in Gaiganz bei Erlangen) wurden die Druckfahnen des Baumann-Buches beschlagnahmt.

Der Beschluß des Amtsgerichts stützte sich auf §§ 131 und 140 StGB (Verherrlichung und Billigung von Straftaten). Am 14. 1. 1976 wurde die Beschlagnahme der beiden Verleger vom LG München I abgewiesen, allerdings sah das LG die Voraussetzungen des § 131 StGB nicht als gegeben an.

Die Anklage der Staatsanwaltschaft – erforderlich, um der Aufhebung der Beschlagnahme entgegenzuwirken – stützte sich weiterhin auf §§ 131 und 140 StGB. Das LG München I sprach den Verlag am 27. 10. 1976 von der Anklage frei. Das Gericht wertete einzelne gewaltverherrlichende Passagen in Baumanns Buch im Gesamtzusammenhang des Buches, in dessen Bilanz eine Distanzierung zu den begangenen Gewalttaten deutlich werde.

Der BGH gab dem Revisionsantrag der Münchner Staatsanwaltschaft im August 1977 statt und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an eine andere Strafkammer des LG München. Die schriftliche Begründung ist noch nicht veröffentlicht worden.

Während des Verfahrens erschien im Juni 1976 eine neue in Amsterdam gedruckte Ausgabe des Buches, diesmal von rund 400 Verlegern, Buchhändlern und Privatpersonen des In- und Auslandes gemeinschaftlich veröffentlicht.

Lit.: Buch und Bibliothek 29. 1977, S. 1 f, 636

Willkommen in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Das Polit. Buch 1976, S. 81–84.

Zum BGH-Urteil vorläufig: Rudolf Gerhardt in FAZ 29. 8. 77, nachgedruckt in: Buch und Bibliothek 29. 1977, S. 736–738.

1975, 1976, 1977

§§ 131, 140 StGB

Charles Bettelheim: Klassenkämpfe in der UdSSR (Les luttes de classe en URSS, dt.). Berlin: Oberbaumverl. Bd. 1. 1917–1923. 1975. 470 S.

Kritische Analyse der Entwicklung in der Sowjetunion in den ersten sechs Jahren nach der Revolution. Der Verfasser lehrt in Paris und ist international anerkannter Forscher über die Sowjetunion und China.

Das Amtsgericht Helmstedt beschlagnahmte dieses Buch am 8. 6. 1977 mit anderen Veröffentlichungen aus dem Oberbaumverlag auf dem Transport von Berlin in die Bundesrepublik am Grenzkontrollpunkt Helmstedt. Es stützte sich auf den Verdacht einer Straftat im Sinne §§ 88a, 125a 126 StGB.

Der Verdacht zielte besonders auf die mitgeführte Veröffentlichung „Revolutionäre Liste, Konventswahlen 1977“, worin – lt. Beschlagnahmebeschluß – „Studenten dazu aufgefordert (werden), „sich militant gegen die Polizei zu wehren“.

Der Verdacht wurde auf weitere mitgeführte Schriften ausgedehnt, neben dem Bettelheim-Buch: \*Scharfer, \*Kreimeier, \*Meyns; ferner Franz Mehring (I): Schriften über Deutschland, Nils Holmberg: Friedliche Konterrevolution (Kritik an der Sowjetunion aus maoistischer Sicht), Barfußige Ärztin (über das Gesundheitswesen in China) u. a. – insgesamt ca. 40 Titel in 80 Exemplaren.

Lit.: FAZ 11. 6. 1977; Rote Fahne 15. 6. 1977; Buch und Bibliothek 29. 1977, S. 537.

1977  
§§ 88a, 125a, 126 StGB.

Régis **Debray**: Der Einzelgänger (L'indérisable, dt.). Aus dem Französisch. v. Edwin Ortmann. Darmstadt: Luchterhand (1976). 259 S.

Régis Debray, der 1962 Fidel Castro kennenlernte, sich fünf Jahre später Che Guevara anschloß, in Bolivien verhaftet wurde und nach vorzeitiger Entlassung bis zum Militärputsch in Allendes Chile lebte, schildert in diesem autobiographischen Roman seine Erfahrungen in Lateinamerika.

Auf S. 59 der deutschen Ausgabe sind nach dem Umbruch einige ursprünglich gesetzte Zeilen fortgelassen. In dieser Romanszene äußert sich der europäische Intellektuelle Frank über die Sprengstoffbesessenheit seines Gesprächspartners Armando äußerst ironisch, indem er aus einem angeblichen Revolutionshandbuch („Seite 13 links“) zitiert:

„Man nehme drei Teile Eisenoxid, ein Teil Aluminiumpulver, beides mischen, stampfen, mit Alkohol versetzen und an der frischen Luft trocknen lassen. Währenddessen in einer anderen Kasserolle Kalisaltpeter mit Schwefel und Sägemehl verrühren und dem Ganzen hinzugeben. Eiskalt servieren und schnell weglaufen.“ – Empfindlich gegenüber der Ironie anderer, zwingt sich Armando ein gequältes Lächeln ab.

Spätestens diese Reaktion des Gesprächspartners macht die Ironie deutlich, mit der das Sprengstoffrezept im Stile eines Kochbuchs zitiert wird. Diese Sätze (im französ. Original, Ed. du Seuil 1975, S. 64 f) fehlen in der deutschen Ausgabe. In den Vorausexemplaren für Presse und Rezensenten schreibt der Verlag zu dieser Maßnahme: „Im Hinblick auf § 88a kann der Verlag das hier erwähnte ‚Rezept‘ nicht wiedergeben.“ In der endgültigen Buchhandelsausgabe fehlt dieser Vermerk.

Der Verlag erblickte offenbar in dem Kunst- und Wissenschaftsvorbehalt des § 88a Abs. 3 (entspr. § 86 Abs. 3 i. d. F. seit 14. StRAG v. 22. 4. 76) keinen ausreichenden Schutz, obwohl danach verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten nicht vorliegt, wenn die Schrift oder Teile von ihr u. a. der Kunst oder der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens dient.

Lit.: FR 30. 8. 1976.

1976  
§ 88a StGB: Selbstzensur durch Verleger.  
§ 86 Abs. 3 StGB neue Fassung.

F(riedrich) C(hristian) **Delius**: Unsere Siemens-Welt. Eine Festschrift zum 125jährigen Bestehen des Hauses S. Berlin: Wagenbach 1972. 106 S. (Quart-hefte 59).  
Ab 1973: Berlin: Rotbuch Verlag (Rotbuch 102).

Diese „Dokumentarsatire“ (Einleitung) erschien im Oktober 1972 im Verlag Klaus Wagenbach, die späteren Auflagen seit 1973 erschienen im Rotbuch-Verlag.

Im Zuge der einstweiligen Verfügung untersagte das LG Stuttgart am 7. 12. 72 auf Antrag von H. J. Abs die Verbreitung von vier Stellen in dem Buch. Ein gleichlautender Antrag der Siemens AG wurde abgewiesen.

Im Hauptsacheverfahren wurde durch Urteil des LG Stuttgart vom 13. 9. 74 untersagt, 14 von Siemens beanstandete Stellen weiterhin zu verbreiten.

In der Berufungsinstanz untersagte das OLG Stuttgart durch Urteil vom 11. 6. 75 die Verbreitung von 9 der ursprünglich 19 von Siemens beanstandeten Stellen. Ferner wurde festgestellt, daß Autor und Verlag der Siemens AG den Schaden zu ersetzen haben, der durch die nunmehr untersagten Behauptungen der Firma entstanden sei oder noch entstehen werde.

Gesetzliche Grundlage für das Urteil war § 824 (z. T. ergänzend §§ 12, 1004) BGB. Der Kunstvorbehalt nach Art. 5 Abs. 3 GG wurde nur für die satirische Form, jedoch nicht den dokumentarischen Kern anerkannt. Daß die beanstandeten Stellen nur einen Bruchteil der einigen tausend Tatsachenbehauptungen des Buches ausmachten und überdies an anderer Stelle, vom Kläger nicht beanstandet, schon längst veröffentlicht waren, wurde den Beklagten nicht zugute gehalten. Wegen nachfolgenden Vergleichs – den Beklagten waren bereits 37 000 DM Prozeßkosten entstanden – unterblieb ein letztinstanzliches Urteil vor dem BGH. Im Vergleich verzichteten Siemens auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Verlag und Autor auf die weitere Verbreitung der vom OLG untersagten Stellen.

Lit.: Willkommen in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Das Polit. Buch 1976, S. 77–81.  
Urteil des OLG Stuttgart vom 11. 6. 75: Demokratie und Recht 4. 1976, S. 75–86.

1972, 1974, 1975  
§§ 824 (erg. 12, 1004) BGB.  
Art. 5, Abs. 3 GG.

Ulrike M(arie) **Meinhof**: Bambule. Fürsorge – Sorge für wen? Nachwort von Klaus Wagenbach. Berlin: Wagenbach (1971). 105 S. (Rotbuch 24).

Fernsehrehbuch über ein Westberliner Fürsorgeheim für Mädchen, 1971 in Buchform erschienen. Der Film wurde im April 1970 vom Südwestfunk gedreht. Wegen Meinhofs Beteiligung an der Befreiung des Gefangenen Bader wurde der Film im Mai 1971 abgesetzt.

Eine von Stuttgarts Schauspielerektor Claus Peymann geplante Schauspielinszenierung scheiterte – kurz nach der Ermordung Bubacks – an Stuttgarts Generalintendanten Hans Peter Doll.

Lit.: Nachwort von Klaus Wagenbach; Die Zeit 29.4. 77; FR 27. 4. 77.  
1970, 1977  
Selbstzensur Fernsehen, Theater.

Peter **Meyns**: Nationale Unabhängigkeit und ländliche Entwicklung in der 3. Welt. Das Beispiel Tanzania. Berlin: Oberbaumverlag (1977). 298 S. (Oberbaumskript).

Es handelt sich um eine Berliner Dissertation (Freie Universität 1976) über die ländliche Entwicklung in Tanzania, vor allem für die seit 1967 am Programm des sogen. „ujamaa“ – Sozialismus orientierte Phase.

Diese als wissenschaftliche Arbeit ausgewiesene Veröffentlichung wurde am 8. 6. 1977 wegen Verdachts einer Straftat nach §§ 88a, 125a, 126 StGB vom Amtsgericht Helmstedt beschlagnahmt.

Zu dem Vorgang siehe unter \*Bettelheim.

1977  
§§ 88a, 125a, 126 StGB.

Klaus **Mann**: Mephisto. Roman einer Karriere. (München:) Nymphenburger Verlagshandlung 1965. 398 S.

Der Roman erschien in deutscher Sprache zuerst 1936 im Amsterdamer Verlag Querido, 1956 im Ostberliner Aufbau-Verlag, 1965 in dieser Ausgabe, nach dem Verbot noch einmal 1971 im Aufbau-Verlag und 1973 in der Neuen Schweizer Bibliothek in Zürich; außerdem in sieben Sprachen übersetzt, zuletzt 1975 auf französisch.

Das Verbot wurde von Gründgens Adoptivsohn, dem Schauspieler Peter Gorski betrieben, der nach Gründgens Tod (1963) auch drei andere in bundesrepublikanischen Verlagen geplante Ausgaben dieses Romans mit Erfolg verhinderte.

Letztinstanzlich hat der BGH am 20. 3. 1968 die Verbreitung des Romans verboten. Das Gericht konstatierte einen „über den Tod hinauswirkenden Persönlichkeitsschutz“, der in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 GG verbiete, post mortem das Lebensbild einer Persönlichkeit – hier: Gustav Gründgens – negativ zu entstellen. § 189 StGB schütze nicht allein das Pietätsgefühl und die Familienehre von Angehörigen – hier: Peter Gorski –, sondern die eigene Ehre des Verstorbenen.

Lit.: BGHZ 50, 133–147.

Die umfangreiche Literatur zu diesem Komplex ist nachgewiesen in: Klaus-Mann-Schriftenreihe. Herausgegeben von Fredric Kroll. Wiesbaden: Blak-hak. Bd. 1. Bibliographie (1976), S. 28 f, 151 ff.

1968  
Art. 5, Abs. 2 GG; § 189 StGB.

**Revolutionärer Zorn**. 2. Zeitung der Revolutionären Zelle. Ohne Ort, Mai 1976. 12 S. DIN A 4. Faks. als Anlage zu \*88a in Aktion.

Diese Schrift war Ziel einer bundesweiten Durchsuchung von Buchhandlungen u. a. in Hamburg, Bochum, Essen, Köln, Heidelberg, Tübingen, München und Berlin am 18./19. 8. 1976 wegen des Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) und Verstoßes gegen §§ 88a i. V. m. 126 StGB. Bei der Gelegenheit wurden auch andere Schriften beschlagnahmt (u. a. \*Baumann, \*Holger, der Kampf geht weiter, Dokumentation zum Prozeß Lothar Gend – Rote Hilfe Bochum, Stadtguerilla und soziale Revolution – Ed. Quemada, \*Haymarket, \*Kampf gegen die Vernichtungshaft).

Gegen den Geschäftsführer der Polit. Buchhandlung Bochum wurde vom BGH Haftbefehl erlassen und für eine Woche vollstreckt.

Lit.: FR 19., 21., 25., 28. 8.;  
WAZ 19., 21. 8.; SZ 19., 20. 8.;  
NZZ 21. 8.; Spiegel 30. 8. 1976;  
Erklärung des Verbandes des Linken Buchhandels (VLB) in: \*88a in Aktion.  
1976  
§§ 129; 88a i. V. m. 126 StGB.



**1886, Haymarket.** Die deutschen Anarchisten von Chicago. Reden und Lebensläufe. Herausgegeben von Horst Karasek. Berlin: Wagenbach 1975. 190 S. (Wagenbachs Taschenbücher 11).

Das Buch dokumentiert einen klassischen Justizmord. 8 Anarchisten, 6 von ihnen deutscher Abstammung, wurden für einen Bombenanschlag verantwortlich gemacht, der sich 1886 auf dem Haymarket in Chicago ereignete. Obwohl ihre Schuld nicht bewiesen wurde, wurden 5 hingerichtet, die übrigen 3 1893 aus dem Zuchthaus entlassen, nachdem die Unschuld aller erwiesen war.

Bei der Aktion am 18./19. 8. 1976 (\*Revolutionärer Zorn) wegen des Verdachts von Verstößen i. S. §§ 129 und 88a i. V. m. 126 StGB in Buchläden beschlagnahmt.

Darüberhinaus unterschrieb ein Richter vom AG Landshut am 20. 8. 1976 einen Hausdurchsuchungsbefehl gegen eine Landshuter Buchhandlung mit dem Ziel der Beschlagnahme dieses Buches. Begründung: Beschreibung der Herstellung von Sprengkörpern, strafbar nach § 111 StGB (Aufforderung zu strafbaren Handlungen). Der Beschluß des AG Landshut wurde am 24. 9. 1976 durch das LG Landshut aufgehoben.

Lit.: Neue Nachrichten über Buchzensur.

FR 6. 9. 1976 und: § 88a in Aktion S. 48;

Die Beschlüsse der Landshuter Gerichte in: Demokratie und Recht 5. 1977, S. 230 ff.

1976

§§ 129; 88a i. V. m. 126 StGB.

§ 111 StGB.

**Der Kampf gegen die Vernichtungshaft.** Herausgegeben von Komitees gegen Folter an politischen Gefangenen in der BRD. Ohne Ort, Eigenverlag (um 1975). 284 S.

Die bis dahin umfangreichste Zusammenstellung von Zeugnissen über die Haftbedingungen „politischer“ Gefangener in der Bundesrepublik und Westberlin. Vor dem Tod von Frau Meinhof veröffentlicht.

Bei dem Herausgeber handelt es sich vermutlich um ein oder mehrere Komitees, die im Verfassungsschutzbericht der Bundesregierung für das Jahr 1976 politischen Verteidigern zugerechnet und als linksextremistisch eingestuft werden (S. 126).

Bei der Aktion am 18./19. 8. 1976 (\*Revolutionärer Zorn) auf Grund des Verdachts von Vergehen i. S. § 129 StGB sowie § 88a i. V. m. § 126 StGB u. a. in Berlin beschlagnahmt.

Lit.: \*88a in Aktion.

1976

§§ 129; 88a i. V. m. 126 StGB.

**Holger, der Kampf geht weiter.** Dokumente und Beiträge zum Konzept Stadtguerilla. Gänganz: Politladen 1975. 345 S. (Reihe Gegendrucke 1).

Das Buch enthält bereits vorher veröffentlichte Stellungnahmen und Einschätzungen aus verschiedenen Untergrundfraktionen sowie offen agierenden Gruppen; dazu neue Beiträge bis dahin unbekannter Gruppen. Im Verfassungsschutzbericht der Bundesregierung für 1975 als linksextremistisch eingestuft (S. 199 ff).

Bei der Aktion am 18./19. 8. 1976 (\*Revolutionärer Zorn) auf Grund des Verdachts von Vergehen i. S. §§ 129 sowie 88a i. V. m. 126 StGB in verschiedenen Buchläden beschlagnahmt.

Lit.: \*88a in Aktion. S. 6, 12, 19.

1976

§§ 129; 88a i. V. m. 126 StGB.

Klaus **Kreimeier**: Ioris Ivens. Ein Filmer an den Fronten der Weltrevolution. Berlin. Oberbaumverlag 1976. 159 S.

Das Buch beschreibt die politische und künstlerische Entwicklung des 1898 in Holland geborenen Dokumentarfilmers, der als einer der bedeutendsten seines Faches gilt.

Vom Amtsgericht Helmstedt am 8. 6. 1977 wegen Verdachts einer Straftat nach §§ 88a, 125a, 126 StGB beschlagnahmt.

Zu dem Vorgang siehe unter \*Bettelheim.

1977

§§ 88a, 125a, 126 StGB.

Adam **Scharrer**: Vaterlandslose Gesellen. Berlin: Oberbaumverlag (1972). 364 S. (Proletarisch-revolutionäre Romane 11).

Pazifistischer Roman, erstmals 1930 veröffentlicht, ein Jahr nach Remarques „Im Westen nichts Neues“. Scharrer wurde 1934 ausgebürgert und emigrierte über Prag in die Sowjetunion.

Das Buch wurde vom Amtsgericht Helmstedt am 8. 6. 1977 wegen Verdachts einer Straftat nach §§ 88a, 125a, 126 StGB beschlagnahmt.

Zu dem Vorgang siehe unter \*Bettelheim.

1977

§§ 88a, 125a, 126 StGB.

Peter Paul **Zahl**: Freiheit für alle Gefangenen. Plakat 2farbig (schwarz und rot). Format DIN A 2. Berlin um 1970.

Als Beilage zu dem Buch:

Carlos **Nunez**: Die Tupamaros. Toulouse, Berlin: Ed. clandestines 1970. 59 S. (Schulungstext 1). Umschlagtitel: Stadtguerilla. Neue Strategie.

Auf dem Plakat sind in Form einer Blüte Sprengkörper abgebildet; zwischen den Blütenblättern stehen die Namen ausländischer Befreiungsorganisationen.

Das LG Berlin verurteilte den Druckereibesitzer Peter-Paul Zahl am 17. 4. 1972 wegen Aufforderung zu strafbaren Handlungen (ohne Erfolg) nach § 111 Abs. 2 StGB, hier Gefangenenbefreiung nach § 120 StGB unter Einsatz von Explosivkörpern nach § 311 StGB.

Das Kammergericht Berlin verwarf die Revision am 30. 5. 1973 und bestätigte die Verurteilung zu einem halben Jahr Freiheitsentzug, ausgesetzt zur Bewährung.

Lit.: LG-Urteil in: Kritische Justiz. 5. 1972, S. 428 ff.

Das Kammergerichtsurteil in: Peter-Paul Zahl: Waffe der Kritik. Aufsätze, Artikel, Reden. Frankfurt M.: Verlag Freie Gesellschaft (1976), S. 182 ff.

1972, 1973

§§ 111, 120, 311 StGB.

---

## Verschiedenes

### ZfBB-Sonderheft

Das Sonderheft über den Bibliothekartag in Bremen wird Ende Februar ausgeliefert. Es wird den Mitgliedern beider Vereine zum Sonderpreis von 38,- DM inkl. Versandkosten angeboten (normaler Verkaufspreis 56,- DM). Bestellungen müssen jeweils über den Kassenwart erfolgen, damit gewährleistet ist, daß wirklich nur Vereinsmitglieder in den Genuß dieses Vorkaufangebotes kommen.

### VdDB: Mitgliedsbeitrag 1978

Zur Zeit gelten folgende Beitragssätze:

DM 30,- für vollbeschäftigte Mitglieder

DM 15,- für teilzeitbeschäftigte Mitglieder

DM 10,- für pensionierte oder z. Z. nicht berufstätige Mitglieder, Anwärter bzw. Studierende.

Da der Beitrag lt. Satzung bis zum 31. 3. jeden Jahres zu bezahlen ist, bitten wir unsere Mitglieder um baldige Überweisung auf das Vereinskonto:

Postscheckkonto Hamburg 29 486-208

(BLZ des Postscheckamtes Hamburg: 200 100 20).

Ganz besonders bitten wir alle, die ihren Beitrag für 1977 bisher noch nicht bezahlt haben, dies umgehend nachzuholen.

# Personalnachrichten

## Veränderungen im VdDB

Altenhoff, Annette	jetzt Freiburg/Br., UB
Bauer, Christina	jetzt Göttingen, SuUB
Busch, Ulrike	früher Clausthal-Zellerfeld, UB, jetzt Osnabrück, UB
Hieronimus, Jutta	früher Düsseldorf, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW, jetzt Rasht (Iran), Univ. Gilan
Hopp, Gisela	jetzt Seifert, Gisela
Kahleis, Wiltrud	jetzt Baumann, Wiltrud
Kakuschke, Michael	früher Berlin, Berliner Gesamtkat., jetzt Göttingen, SuUB
Klebba, Susanne	jetzt Klebba-Duscha, Susanne
Kruft, Eva	jetzt Gigel, Eva
Maul, Maria	früher Bayreuth, UB, jetzt Erlangen, UB-Inst. f. Alte Spr. – Klass. Philologie
Mordeja, Brigitte	jetzt Goden, Brigitte
Morgenstern, Heide	früher Worms, Erziehungswiss. Hoch- schule Rheinland-Pfalz/B jetzt Speyer, Hochschule für Ver- waltungswiss./B
Müller, Ute	früher Saarbrücken, UB jetzt Hamburg, HWWA-Inst. f. Wirtschaftsforschung
Ragotzi, Dagmar	jetzt Meine, Dagmar

## Nachruf

Wir betrauern den Tod von

Edith Bugge,

verstorben am 12. November 1977 im 89. Lebensjahr.

Frau Bugge kam nach Jahren in München und Wiesbaden 1919 nach Hamburg, wo sie bis zu ihrer Pensionierung im Jahre 1954 am Alphabetischen Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek gearbeitet hat. Bei der Gründung des VdDB, der 1948 von Hamburger Kollegen ins Leben gerufen wurde, war sie maßgebend beteiligt. Auch nach ihrer Pensionierung hatte sie ständigen Kontakt mit ihren Hamburger Kollegen, in deren Reihen durch ihren Tod eine schmerzliche Lücke entstanden ist. Wir gedenken ihrer in Dankbarkeit.

## Neue Mitglieder im VdDB

Doppagne, Anne	Marbach, Deutsches Literaturarchiv
Gödert, Gilda	Dortmund, UB
Hesse, Sabine	Trier, UB
Jetzek, Susanne	Kiel, UB
Joswig, Manfred	Oldenburg (Oldbg.), FHS
Kühn, Dagmar	Berlin, SBPrK
Kuehne, Vera	Berlin, FU/UB

Kussmaul, Ingrid	Marbach, Dt. Schillergesellschaft/ Dt. Literaturarchiv
Lang, Bernd	Bochum, UB
Linné, Susanne	Münster, UB
Mende, Monika	Essen, Bergbau Forschung/Bergbau Bücherei
Renesse, Erika von	Bochum, Ev. FHS Rheinl./Westf./Lippe
Rohrhirsch, Georg	Passau, UB
Scharf, Gerald	Berlin, FU-FB 9 (Rechtswiss.) FBBibl. Abt. I
Urner, Christel	Braunschweig, Phys.-Techn. Bundesanst.
Sinha, Erika	Berlin, FU/UB
Witznick, Christine	Frankfurt/M., Inst. f. Angewandte Geodäsie
Zick, Beate	Freiburg, UB

## Neue Mitglieder im VDB

Dipl.-Chem. Berndt Dugall  
Dr. Gunter Geduldig  
Dr. Winfried Giesen  
Dipl.-Ing. Dietrich Kirchner

## Unbekannt verzogen (VDB)

Folgende VDB-Mitglieder sind unbekannt verzogen:

Herr Dr. Hans Crass, bisher Heinrich-Nauen-Straße 14,  
5000 Köln 41

Herr Dr. Gerhard Birkner, bisher Bonnstraße 15, 5030 Huerth

Herr Rainer Witte, bisher Engelbertstraße 10, 5000 Köln 1

Herr Dr. Anton Fischer, bisher Altersheim 22, Heesstraße 22,  
8000 München 40

Herr Dr. Hans Moritz Meyer, bisher Eisermannstraße 4,  
8700 Würzburg

Nachrichten über neue Anschriften dieser Mitglieder werden erbeten an Kassenwart Frau Dr. L. Camerer, Stadtarchiv und Stadtbibliothek, Steintorwall 15, 3300 Braunschweig.

## Kollegenpublikationen (VdDB)

Becker, Karl: Die Abgeordneten der Verfassungsberatenden Landesversammlung des Landes Hessen und des Hessischen Landtags 1946 – 1976. – Wiesbaden, 1976. – XV, 91 S.

– 2. Aufl. – Wiesbaden, 1977. – XV, 99 S.

Hänel, Wolfgang: Öffentlichkeitsarbeit in Behördenbibliotheken. – In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken; Nr. 43, 1977, S. 3–14.

Wolfgang Hänel aus dem aktiven Dienst ausgeschieden / Wolfgang Nowak. – In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken; Nr. 43, 1977, S. 1–2.

Hanne, Ewald: Zweijahreskatalog 1975–1977: Neuerwerbungen in d. Zeit v. 1. 8. 1975 bis z. 31. 7. 1977; Anschlußverzeichnis z. 3. Folge d. Fünfjahreskataloges (3. FJK) 1970 bis 1975 in Form e. Schlagwortkataloges / Bibliothek d. Oberverwaltungsgerichts f. d. Land Nordrhein-Westfalen in Münster. – Münster, 1977. – V, 53 S.

Nafzger-Glöser, Jutta: Diplom-Bibliothekar (gehobener Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken). – 3. Aufl. – Bielefeld: Bertelsmann, 1977. – 34 S. – (Blätter zur Berufskunde; Bd. 2, XB 30).

Samulski, Peter: Ein Reader Printer für die Universitätsbibliothek. – In: Bibliotheksnachrichten / Universitätsbibliothek Münster; Nr. 198, 1977, S. 3–5.

Schürfeld, Charlotte: Kurzgefaßte Regeln für die alphabetische Katalogisierung an Institutsbibliotheken. – 5., unveränd. Aufl. m. e. Anh. über d. Mechanische Ordnung d. Titels u. d. Körperschaftlichen Verfasser. – Bonn: Grundmann, 1977. – 95 S. – (Bonner Beiträge zur Bibliotheks- und Bücherkunde; Bd. 12).

Stribrny, Christiane: Zeitschriftenverzeichnis. Verzeichnis der in der Bibliothek der Westdeutschen Rektorenkonferenz laufend gehaltenen und ausgewerteten Zeitschriften. Stand: 31. 10. 1977. – Bonn-Bad Godesberg 1977. 53 S.

Vogelsang, Konrad: Dokumentation zur Oper „Wozzeck“ von Alban Berg: die Jahre des Durchbruchs 1925–1932. – Laaber, 1977. – 129 S. m. Abb.

## **Stellenangebot**

### **Essen**

Krupp Gemeinschaftsbetriebe, Fachbücherei  
1 Diplom-Bibliothekar(in)

Bewerbungen an: Krupp Gemeinschaftsbetriebe, Fachbücherei  
Postfach 917, 4300 Essen 1

### **Kiel**

Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek  
1 Bibliotheksinspektor(in) zum 1. 7. 1978

Bewerbungen an: Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek  
Schloß, 2300 Kiel 1

## **Stellengesuch**

Diplom-Bibliothekar an wissenschaftlichen Bibliotheken sucht zum 1. Juli 1978 neuen Wirkungskreis. Gute Zeugnisse, Fremdsprachenkenntnisse und Auslandserfahrung vorhanden. Zuschriften an die Vorsitzende des VdDB.

15.3.78